

14.04.2010

## Rechtsschutz gegen den kassenindividuellen Zusatzbeitrag (§ 242 SGB V)

Nach unserer Auffassung bestehen keine Möglichkeiten, den Zusatzbeitrag mit **verfassungsrechtlichen Argumenten** anzugreifen. Es gibt keinen verfassungsrechtlichen Grundsatz, wonach der Krankenversicherungsschutz paritätisch von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu tragen ist. Von diesem Grundsatz wurde auch schon in der Vergangenheit durch die Einführung der Selbstbeteiligung der Versicherten (Medikamentenzuzahlung, Praxisgebühr etc.) abgewichen, ohne dass es zu einer wesentlichen rechtlichen Korrektur durch Sozial- oder Verfassungsgerichtsbarkeit gekommen wäre.

Eine Liste der Krankenkassen, die den Zusatzbeitrag einführen werden, findet Ihr hier:

<http://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/krankenkassebeitrag/zusatzbeitrag/>

Darüber hinaus besteht auch ein **Sonderkündigungsrecht** des Versicherten nach § 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V bis zur erstmaligen Fälligkeit des Zusatzbeitrages, welches unter Umständen schon das Rechtsschutzbedürfnis des Versicherten beseitigt.

Allerdings kann die Versicherung nach § 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V immer nur zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats gekündigt werden. Für diesen Zeitraum besteht dann keine rechtliche Beschwerde (Nachteil) durch Erhebung des Zusatzbeitrages, weil dieser gemäß § 242 Abs. 1 Satz 4 SGB V bei diesem Versicherten nicht erhoben werden darf.

Denkbar wäre es, die einfachgesetzlichen Voraussetzungen des Zusatzbeitrages nach § 242 SGB V prüfen zu lassen. Die Erhebung des Zusatzbeitrages steht unter dem **Vorbehalt des durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht gedeckten Finanzbedarfs**, der von der Kasse nachgewiesen werden muss. Rechtliche Angriffe hiergegen sollten aber immer mit unseren Vertretern in den Verwaltungsräten der o.a. Kassen abgestimmt werden, da wir nicht einerseits dort der Erhebung von Zusatzbeiträgen zustimmen können, andererseits aber diese Einschätzung mit dem gewerkschaftlichen Rechtsschutz angreifen.

Ganz aktuell: Nach Auffassung des BMAS und der Bundesagentur für Arbeit ist der Zusatzbeitrag auch von Grundsicherungsempfängern (SGB II/XII) selbst zu zahlen, da auch diese die Möglichkeit hätten, die Kasse mit dem Sonderkündigungsrecht zu wechseln. **Ausnahmsweise** sei aber die Übernahme des Zusatzbeitrages im Rahmen der Härtefallregelung nach § 26 SGB II möglich, wenn der Wechsel der Kasse wegen besonderer Härte nicht zumutbar sei. Es handelt sich hier um Fälle, in denen von der Krankenkasse gewährte Leistungen abgebrochen werden müssten oder zurückgefordert werden könnten. Einzelheiten findet Ihr unter dem folgenden Link:

<http://www.krankenkassen.de/zusatzbeitrag/hartz-iv/>

Damit erkennen die Grundsicherungsbehörden zumindest an, dass (nicht durch Kassenwechsel vermeidbare) Zusatzbeiträge als atypische Belastungen nicht vom Regelsatz bestritten werden können, ohne dass das Existenzminimum gefährdet wird.

Anfragen hierzu sind zu richten an Sigrun Dietrich Tel.: **030/27871314**

**Wir, die IG BCE im Landesbezirk Nordost, gestalten die Zukunft**